

# Antrag auf Registrierung einer/s Weiterzubildenden für das Gebiet der Öffentliches Gesundheitswesen

## Angaben zum Assistenten

Name: _____	Vorname: _____
Anschrift: _____	
Telefon: _____	Mail: _____
Geburtsdatum: _____	Geburtsort/-land: _____
Staatsangehörigkeit: _____	
Staatsexamen: _____	Universität: _____
Approbation als Zahnärztin/Zahnarzt <b>oder</b> fachlich uneingeschränkte Erlaubnis nach § 13 ZHG (nichtzutreffendes bitte streichen) =>	Datum/ausstellende Behörde: _____
Besteht zeitgleich eine Tätigkeit in eigener Praxis? Ja <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>	

V. g. Weiterbildungsassistent\*in wird zur Weiterbildung auf dem Gebiet „Öffentliches Gesundheitswesen“ mit \_\_\_\_\_ Stunden/Woche tätig sein. Bitte beachten Sie hierzu die Ausführungen in § 3 (4) und (6) WBO i V. m. Anlage 3 Ziffer 2. WBO.

Beschäftigungsbeginn: \_\_\_\_\_. Es ist eine kontinuierliche ununterbrochene Weiterbildungszeit von \_\_\_\_\_ Monaten vorgesehen.

Die Voraussetzungen für den Beginn der Weiterbildung gem. § 1 (2) sowie Anlage 3 Ziffer 2.2 WBO werden wie folgt nachgewiesen. Bitte die u. g. entsprechende Nachweise im Original zzgl. Fotokopien oder beglaubigte Fotokopien beifügen.

- **Berechtigung zur Ausübung der Zahnheilkunde** als Zahnärztin/Zahnarzt (Approbation **oder** fachlich uneingeschränkte Erlaubnis nach § 13 ZHG)
- **Arbeitgeberzeugnis** über das Absolvieren von **24 Monaten allgemeinzahnärztlichen Tätigkeit in Vollzeit** (für Nicht-EU-Länder: Formblatt "Behandlungskatalog" - bitte bei der ZÄK anfordern).
- Im Falle von **Teilzeitbeschäftigung** bitte Vorlage des Arbeitsvertrages.

Besteht zeitgleich eine Mitgliedschaft in einer anderen Zahnärztekammer? Ja  Nein   
- Wenn ja, wo? \_\_\_\_\_

Die fachspezifische Weiterbildung ist grundsätzlich in hauptberuflicher Tätigkeit durchzuführen. Die Tätigkeit muss hinsichtlich ihres zeitlichen Aufwandes und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den Mittelpunkt der Erwerbstätigkeit darstellen.

Die Registrierung der fachspezifischen Weiterbildung erfolgt frühestens ab dem Eingang des Antrags auf Registrierung in der Zahnärztekammer Berlin. Voraussetzung für die Registrierung der Weiterbildung ist, dass alle Unterlagen vollständig vorliegen. Es wird eine eigenverantwortliche Nachreichungsfrist für fehlende Unterlagen/Zeugnisse von vier Wochen eingeräumt. Die Registrierung erhält mit der schriftlichen Bestätigung seitens der Zahnärztekammer ihre Gültigkeit.

Die aktuelle Weiterbildungsordnung der Zahnärztekammer Berlin ist inhaltlich bekannt und umsetzbar.

Berlin, .....

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Weiterbildungsbefugten)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift d. Weiterbildungsassistenten\*in)

\_\_\_\_\_  
(Stempel)